

BGer 8C 518/2013 vom 3. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_518_2013

FR: TF 8C 518/2013 du 3 septembre 2013

IT: TF 8C 518/2013 del 3 settembre 2013

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 03.09.2013 8C 518/2013 (8C_518/2013)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 03.09.2013 8C 518/2013 (8C_518/2013) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 03.09.2013 8C 518/2013 (8C_518/2013)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_518/2013

Urteil vom 3. September 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte

Unfallversicherung Stadt Zürich , Stadelhoferstrasse 33, 8001 Zürich, Beschwerdeführerin,
gegen L. _____, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons Aargau vom 25. Juni 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 11. Juli 2013

(Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 25.
Juni 2013, in Erwägung, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid den

Einspracheentscheid der Unfallversicherung Stadt Zürich vom 21. März 2012 aufhob und

die Sache zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender

Neuverfügung zurückwies, dass es sich beim vorinstanzlichen Entscheid um einen

Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (vgl. BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481),

dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid
einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG),

oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und

damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren

ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass ein Nachteil im Sinne von lit. a erst

irreparabel ist, wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der Sache behoben

werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen), dass ein solcher Nachteil

bei der Beschwerde führenden Partei ausgewiesen sein muss, dass solches weder geltend

gemacht (zur diesbezüglichen Begründungspflicht: BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine mit

Hinweisen) noch erkennbar ist (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2.4 S. 484 sowie statt vieler

unlängst: Urteil 8C_473/2013 vom 29. Juli 2013 mit Hinweisen), dass ebenso wenig ein

Eintreten auf die Beschwerde gestützt auf lit. b angezeigt ist, dass nämlich, selbst wenn mit

einer Gutheissung der Beschwerde direkt ein sofortiger Endentscheid herbeigeführt werden

könnte und damit die im Rückweisungsentscheid angeordneten ergänzenden

Sachverhaltsabklärungen obsolet würden, damit praxisgemäss kein bedeutender Aufwand

an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne dieser Bestimmung

erspart würde (dazu statt vieler unlängst: Urteil 8C_473/2013 vom 29. Juli 2013 mit

Hinweisen), dass sich demzufolge die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid insgesamt als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG erledigt wird, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 3. September 2013 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin:
Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.